

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Das Studium des M.A. in Vorderasiatischer Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte

berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Vorderasiatischen Archäologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. <sup>3</sup>Das Fach umfasst die Kulturregionen Vorderasiens vom Bosphorus bis zum Indus im Zeitraum vom Neolithikum bis zum Beginn des Hellenismus. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen bezüglich dieser Kulturräume in exemplarischer Weise erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine vertiefte Methodenkenntnis entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Vorderasiatische Archäologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Vorderasiatischer Archäologie mit mindestens der Note 2,3 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Vorderasiatische Archäologie gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	VAA-MA-01	Vergleichende Betrachtungen altorientalischer Regionalkulturen I (1.1)	9
	VAA-MA-02	Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer I	15
	VAA-MA-04	Ergänzende Überblicksvorlesung: Die Kulturentwicklung des Alten Orients I (4.1)	4
2	VAA-MA-01	Vergleichende Betrachtungen altorientalischer Regionalkulturen II (1.2)	9
	VAA-MA-05	Vertiefungsmodul: Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie I (5.1)	6
	VAA-MA-03	Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer II	15
	VAA-MA-04	Ergänzende Überblicksvorlesung: Die Kulturentwicklung des Alten Orients II (4.2)	4
3	VAA-MA-06	Archäologisches Praktikum (Feldarbeit, Auswertungsarbeit, Dokumentationsarbeit)	18
	VAA-MA-05	Vertiefungsmodul: Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie II (5.2)	6
	VAA-MA-04	Ergänzende Überblicksvorlesung: die Kulturentwicklung des Alten Orients III (4.3)	4
4	VAA-MA-07	Prüfungsmodul (Masterarbeit 21 LP, mündl. Prüfung 9 LP)	30

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

## **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 60% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 40% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Vorderasiatische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Vorderasiatische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 4/2013, S. 168) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.05.2020 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohle- nes Fachsem- ester	CP
VAA-MA-01	Pflicht	Vergleichende Betrachtungen altorientalischer Regionalkulturen	1-2	12
VAA-MA-02	Pflicht	Fortgeschrittene Analyse altorientalischer Denkmäler	1-2	12
VAA-MA-03	Pflicht	Ergänzungsvorlesung: Die Kulturentwicklung des Alten Orients I	1-3	12
VAA-MA-04	Pflicht	Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer I	1-2	12
VAA-MA-05	Pflicht	Ausgewählte Forschungsprobleme der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgsländer II	3	9
VAA-MA-06	Pflicht	Vertiefungsmodul: Methoden und Theorien in der Vorderasiatischen Archäologie	2-3	12
VAA-MA-07	Pflicht	Archäologisches Praktikum	1-3	15
VAA-MA-08	Pflicht	Ergänzungsvorlesung: Die Kulturentwicklung des Alten Orients II	3	6
VAA-MA-09	Pflicht	Prüfungsmodul	4	30
<b>Summe</b>				<b>120</b>

“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. A. Vorderasiatische Archäologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Vorderasiatische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 19.05.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor